

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum
Band: 1 (1869-1871)
Heft: 2-2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

Schweizerische Alterthumskunde.

INDICATEUR D'ANTIQUITÉS SUISSES.

N^o 2.

ZÜRICH.

JUNI 1869.

INHALT: 1. Ueber den Einbaum von Dr. F. Keller. S. 33. — 2. Hache trouvée sur le Col des Mosses par S. Chavannes. S. 36. — 3. Römisch-barbarische Bronze-Statuetten aus der Schweiz und Oberitalien von Prof. Bursian. S. 36. — 4. Des traces d'habitations romaines dans le Canton de Fribourg etc. par L. Grangier, prof. S. 39. — 5. Alemannische Waffen von Dr. F. Keller. S. 41. — 6. Der Münzfund zu Wolsen, Canton Zürich, von Dr. F. Keller. S. 45. — 7. Ueber schweizerische Glasgemälde von Dr. J. R. Rahn. S. 50. — 8. Sitzungsprotokolle von Dr. G. Meyer von Knonau. S. 64. — 9. Erklärung von Taf. IV. S. 71. — 10. Bücherschau. S. 72.

1.

Ueber den Einbaum.

(Siehe Taf. IV.)

Es ist auffallend, dass weder aus den Chroniken unsers Landes, noch aus alten Schiffer- oder Fischerordnungen u. s. w. sich genauere Angaben über die ältesten Fahrzeuge auf unsern Seen erheben lassen, und dass bisher niemand es der Mühe werth achtete, über einen culturhistorisch so interessanten Gegenstand wie die Schifffahrt auf unsern Seen und Flüssen, die in den letzten Jahrzehenden eine bedeutende Umgestaltung erfahren hat, allfällige Notizen, die aus Urkunden und aus dem Munde alter Schiffer entnommen werden können, zusammenzustellen und eine Skizze der Geschichte unserer einheimischen Schifffahrt zu entwerfen.

So viel ist sicher, dass das Mittelalter nur drei Formen von Fahrzeugen kannte, nämlich den *Nauen*, den *Weidling* und den *Einbaum*, wie z. B. aus dem im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts niedergeschriebenen Hofrecht von Wyden bei Wangen am obern Zürchersee hervorgeht, worin es heisst: „Ein ferr (Fährmann) soll han ein Weidling der 16 man müg getragen, er soll auch han ein Nauen, aber soll er han ein Tannen.“ Tanne ist ein Einbaum, der anstatt aus einem Eichen- aus einem Tannenbaum gefertigt wurde (siehe Wurstisen Basler Chronik S. 414).

Von diesen drei Arten von Schiffen war der *Nauen* (navis) das grösste und zum Transport schwerer Lasten bestimmt. Es ist ein kielloses Boot, vorn und hinten breit, ziemlich rectangular, aus vielen Brettern kunstlos zusammengesetzt, nur auf Seen gebräuchlich, und heisst gegenwärtig noch so auf dem Luzernersee, dagegen Ledischiff (Ledi = Ladung) auf dem Zürchersee.

Der *Weidling* läuft vorn und hinten beinahe spitz zu, besteht aus drei oder mehr Brettern, wird zum Transport von Menschen und Waaren (Früchten) benutzt und von zwei Personen in Bewegung gesetzt. Sein Name rührt von dem Worte

